

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 2009, Zahl: 031-2/Bpl11a/2009-Wi, mit der der **Teilbebauungsplan „Rain, Hermetter-Gründe“**, somit für die Grundstücke 257/3, 257/4, 257/5, 257/6, 257/7, 257/8, 257/9, 257/10, sämtliche KG 72112 Gradnitz, **geändert** wird

Auf Grund der §§ 24 ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebental, jetzt Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl 031-2/Bpl/11/1995-Wi vom 14. Dezember 1995 (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 8. Jänner 1996, Zahl 954/94-III) wird **durch Neufassung** im Sinne der folgenden §§ wie folgt geändert:

#### „ § 1

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für den Bereich der Grundstücke 746 sowie für Teilflächen der Grundstücke 257/3, 257/4, 257/5, 257/6, 257/7, 257/8, 257/9, 257/10, sämtliche KG 72112 Gradnitz, wird ein Teilbebauungsplan festgelegt.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in den nachstehenden §§ und in der Anlage zur Verordnung (zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes im Maßstab 1:500) festgelegt.

#### § 2

#### **Widmung des Grundstückes**

Die von diesem Teilbebauungsplan erfasste Grundfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als „Bauland-Dorfgebiet“ festgelegt.

## § 3

**Größe der Baugrundstücke**

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes wird

- a) bei offener und halboffener Bebauung mit 700 m<sup>2</sup> und
- b) bei geschlossener Bebauung mit 500 m<sup>2</sup>

festgelegt. Hiervon ausgenommen sind Grundstücke mit ausschließlicher Nutzung zur Sicherstellung der Versorgungsinfrastruktur.

## § 4

**Bauliche Ausnutzung**

- (1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Anzahl der Geschossflächen zur Grundstücksgröße) der Baugrundstücke wird mit maximal 0,6 festgelegt.
- (2) Im übrigen wird auf die Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-2/Bpl/1998-Wi (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 27. Jänner 1999, Zahl 1162/98-III) verwiesen.

## § 5

**Bebauungsweise**

Für alle als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmeten ggst. Flächen wird die offene, halb-offene oder geschlossene Bebauungsweise festgelegt.

## § 6

**Geschossanzahl**

- (1) Die Bebauung hat ein- bis zweigeschossig (mit möglichem Dachgeschossausbau) zu erfolgen. Die maximale Geschosshöhe darf das Maß von 4,00 Metern nicht übersteigen.
- (2) Die Aufmauerungshöhe an den Traufen zwischen der Rohdecken-Oberkante und der Fußpfetten-Oberkante hat bei ein- oder eineinhalbgeschossiger Ausführung 1,30 bis 1,80 Meter zu betragen. Bei zweigeschossiger Ausführung hat die Festlegung unter Bedachtnahme auf das bauliche Umfeld und Ortsbild im Zuge des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens zu erfolgen.

## § 7

**Dachform**

- (1) Als Dachform der Hauptgebäude wird ein Satteldach, Pultdach oder Flachdach festgelegt. Soweit dem Ortsbild zuträglich, ist auch eine Kombination dieser Dachformen zulässig.
- (2) Das Dach der Garagen- oder Nebengebäude ist entweder dem Hauptgebäude anzupassen oder als Flachdach auszubilden.

§ 7

**Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen**

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 8

**Allgemeines – Verweisung auf den textlichen Bebauungsplan**

Soweit in diesem Teilbebauungsplan keine Festlegung erfolgt, insbesondere hinsichtlich Car-Ports, Grünflächen oder Dachneigung, gelten die Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-2/Bpl/1998-Wi (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 27. Jänner 1999, Zahl 1162/98-III).“

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 1995, Zahl 031-2/Bpl/11/1995-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger